



## Reisebedingungen für die Trainingsfahrt „*Saison Opening*“ des Ski-Club Cronenberg

### 1. Anmeldung/Bestätigung

- 1.1 Anmeldungen bitte nur schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars ( ) vornehmen.
- 1.2 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Ski-Club Cronenberg 1929 e.V., im Folgenden SCC genannt, schriftlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung beim Teilnehmer zustande.

### 2. Leistungen und Preise

- 2.1. Die Leistungsverpflichtung des SCC ergibt sich ausschließlich aus der Ausschreibung nach Maßgabe aller dort enthaltenen Hinweise und Erläuterungen in Verbindung mit der Teilnahmebestätigung.
- 2.2. Der/die Fahrtenleiter ist/sind der/die maßgebliche(n) Ansprechpartner der Teilnehmer. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich bei Unzufriedenheit an den Fahrtenleiter zu wenden, Abhilfe zu verlangen und dem Fahrtenleiter die Möglichkeit zur Abhilfe zu gewähren.
- 2.3. Der/die Fahrtenleiter und Übungsleiter des SCC üben die Funktion eines Reiseleiters aus und begleiten die Gruppen – je nach skiläuferischer Zusammensetzung – auch auf der Piste.
- 2.4. Ein Anspruch auf Ski- und Snowboard-Betreuung besteht nur dort, wo dies Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung ist. Diese erfolgt als gruppensportliche Betreuung im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Ski-Instruktoren.
- 2.5. Wenn bei ausgeschriebenen Reisen der Skipass im Reisepreis eingeschlossen ist, gilt dieser für alle Aufenthaltstage mit Ausnahme des An- und Abreisetages, sofern in der Reisebeschreibung nicht anders angegeben.

### 3. Zahlung:

- 3.1. Mit Zugang der Teilnahmebestätigung beim Teilnehmer kommt der Vertragsabschluss zustande. Der Teilnehmer hat bis spätestens 10 Tage nach Eingang der Teilnahmebestätigung eine auf den Gesamtpreis anzurechnende Anzahlung in Höhe von 100,- € pro Reisendem zu leisten.
- 3.2. Sollte die Anzahlung nicht in der vorgegeben Frist beim SCC eintreffen, wird der SCC die Anzahlung unter Fristsetzung anmahnen. Die Nichtbezahlung des Anzahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages, sondern dieser bleibt auch bei Nichtzahlung gültig. Der SCC ist in diesem Fall jedoch berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, das heißt, vom Reisevertrag zurück zu treten. Dem Teilnehmer wird in diesem Fall die Kündigungserklärung unverzüglich nach Fristablauf durch den SCC übermittelt
- 3.3. Die Restzahlung des Reisepreises ist fällig bis spätestens einen (1) Monat vor Reisebeginn.
- 3.4. Der bloße Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entlastet den Teilnehmer nicht von der Zahlung des Gesamtpreises. Es bleibt vorbehalten, im Einzelfall eine höhere Entschädigung unter konkreter Bezifferung und Vorlage entsprechender Belege vom Teilnehmer zu verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es überlassen, den Nachweis einer geringeren Entschädigung zu führen.
- 3.5. Alle Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Sparda-Bank West eG (BIC GENODED1SPW)

IBAN: DE76 3306 0592 0005 1802 03

Inhaber: Ski-Club Cronenberg

Verwendungszweck: Saison-Opening 2020

### 4. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn:

- 4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SCC. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich oder elektronisch (z. B. per Email) erfolgen.
- 4.2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so verliert der SCC den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber vom Teilnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abhängig ist und sich im Einzelnen wie folgt ergibt:



Bei einem Reiserücktritt

- ab dem 17.10.2020 bis zum 10.11.2020 beträgt die fällige Entschädigung 40% des Reisepreises
- ab dem 11.11.2020 bis zum 20.11.2020 werden 70% des Reisepreises als Entschädigung berechnet
- ab dem 21.11.2020 bis zum 25.11.2020 werden 90% des Reisepreises als Entschädigung berechnet
- ab dem 26.11.2020 bis 0 Tage vor der Abreise berechnen wir 100% des Reisepreises

4.3. Die geleistete Anzahlung wird im Falle einer Stornierung mit der Entschädigung verrechnet.

4.4. Ein rechtlicher Anspruch des Teilnehmers auf Umbuchung besteht nicht.

4.5. Der Teilnehmer kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn schriftlich erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem SCC nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der SCC kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiserfordernisse nicht erfüllt.

## 5. Rücktritt und Kündigung durch den SCC:

5.1. Der Reisevertrag kann durch den SCC nach Antritt der Reise auf Grund von vom Teilnehmer zu vertretenden wichtigen Gründen außerordentlich gekündigt werden, insbesondere dann, wenn der Teilnehmer stört oder sich stark vertragswidrig verhält und sich nicht an die Weisungen oder einer entsprechenden Abmahnungen des Fahrtenleiters hält. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf dem Gesamtpreis, abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen, erhalten. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

5.2. Erfolgt durch das Auswärtige Amt eine Reisewarnung oder lassen unvermeidbare außergewöhnliche Umstände, insbesondere durch behördliche Anweisungen (z. B. Corona-Schutzverordnungen) die Reise oder Teile der vereinbarten Reiseleistungen nicht mehr durchführen, so kann der SCC ohne Einhaltung von Fristen und stornofrei von dem Vertrag zurücktreten. Die vom Teilnehmer bereits gezahlten Beträge werden abzüglich der dem SCC tatsächlich entstandenen Kosten zurückgezahlt.

## 6. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insb. Coronavirus):

6.1. Die Parteien sind sich einig, dass der SCC die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

6.2. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder Beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

Stand: Juli 2020